

272 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

und die Leiter der zentralen Abteilungen befugt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

§25

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.
- (2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 17. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

1. 22.6.1956.